



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Deutschland braucht kein FBI: BKA-Gesetz im Bundesrat ablehnen!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Zuständigkeit der Länder für die polizeiliche Gefahrenabwehr hat sich bewährt und muss beibehalten werden.
2. Die für das Bundeskriminalamt (BKA) neu geschaffenen umfangreichen Befugnisse führen zu massiven Grundrechtseingriffen und sind unverhältnismäßig.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das BKA-Gesetz im Bundesrat abzulehnen.

Begründung:

Der vom Bundesministerium des Innern erarbeitete "Gesetzentwurf zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt" (BKA-Gesetz) löst Befremden und Ängste um den Verlust der Privatsphäre aus. Erstmals soll das BKA mit umfassenden polizeilichen Befugnissen zur Verhütung von terroristischen Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgestattet werden. Bisher waren alle Gefahrenabwehrmaßnahmen ausschließlich den Ländern vorbehalten. Vorgesehen sind massive Eingriffsbefugnisse wie Befugnisse zur Durchsuchung, Rasterfahndung, Wohnraumüberwachung und Telekommunikationsüberwachung (TÜ). Außerdem will das Bundesinnenministerium eine Befugnis zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme („Online-Durchsuchung“) in das BKA-Gesetz aufnehmen.

I.

Mit der Föderalismusreform hat der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA. Das Bundesministerium des Innern hat inzwischen einen entsprechenden

Gesetzentwurf erarbeitet. Erstmals soll das BKA, das bisher nur für die Strafverfolgung in bestimmten Deliktsbereichen zuständig war, für die Terrorismusbekämpfung die Aufgabe der Gefahrenabwehr mit entsprechenden Befugnissen erhalten.

In einem umfangreichen neuen § 20 a bis x werden die erweiterten Befugnisse und Ermittlungskompetenzen für das BKA definiert. Zu den bisherigen polizeilichen Standardermittlungen (Erhebung personenbezogener Daten und Befragung) erhält das BKA besondere Mittel der Datenerhebung, wie sie in den meisten Landespolizeigesetzen enthalten sind. Dazu gehören die Observation, sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern. Auch wird die Möglichkeit der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und der Rasterfahndung geschaffen. Der Entwurf enthält darüber hinaus weitgehende Abhörerlaubnisse, wie die Überwachung der Telekommunikation, Erlaubnis zur Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten sowie die Möglichkeit zum Einsatz von technischen Mitteln zur Identifizierung und Lokalisation von Mobilendfunkgeräten (IMSI-Catcher). Dazu kommt der Lauschangriff innerhalb und außerhalb der Wohnung plus Videoangriff. Hervorzuheben ist die im Entwurf vorgesehene Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen auch Wohnräume von Kontakt- und Begleitpersonen und unbeteiligten Dritten zu überwachen. Erstmals ist die Befugnis des BKA zur Online-Durchsuchung normiert.

II. Umbau der Sicherheitsarchitektur gefährdet bewährte föderale Struktur

Mit der hier dargelegten neuen Aufgabenbeschreibung wird die bislang noch recht klare Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Landespolizei aufgegeben, was einen Dammbruch in dem bisherigen bundesrepublikanischen Gefüge darstellt. Eine Vielzahl von Doppelzuständigkeiten des Bundes und der Länder im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr führt unweigerlich zu Kompetenzkonflikten und Reibungsverlusten. Bei der Diskussion um die Föderalismusreform I haben Bündnis 90/Die Grünen davor ausdrücklich gewarnt. Das BKA wird bislang in erster Linie als Ermittlungsbehörde unter der Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft tätig. Nun bekäme es weitgehende Möglichkeiten aus eigenem Antrieb, also ohne eine übergeordnete Kontrollinstanz, tätig zu werden. Dies stellt einen weiteren Schritt in Richtung eines „deutschen FBI“ dar.

Auch geschieht die Neuregelung ohne Not. Die Landespolizeibehörden arbeiten derzeit erfolgreich auf dem Gebiet des internationalen Terrorismus mit dem BKA als Zentralstelle zusammen.

Der Entwurf des Innenministeriums enthält eine nicht hinnehmbare Ausweitung der Befugnisse des BKA und greift unter dem Deckmantel "präventiver Gefahrenabwehr" in nicht zulässiger Weise in die Zuständigkeit der Länder ein. Es ist zweifelhaft, ob eine Regelung, die es dem BKA ermöglicht auch Straftaten zu verhüten, die in § 129a Absatz 1 und Absatz 2 StGB bezeichnet sind, noch von Artikel 73 Absatz 1 Nr. 9a GG gedeckt ist. Bedenken ergeben sich hier insbesondere aufgrund der Begrifflichkeiten „Gefahr“, „internationaler Terrorismus“, sowie „Straftaten der in § 129a bezeichneten Art“. Ob ein solcher Lebenssachverhalt vorliegt oder nicht, unterliegt lediglich dem Ermessen des BKA und ist somit nur eingeschränkt überprüfbar.

III. Grundrechtsschutz wird weiter ausgehöhlt

Die im Gesetzentwurf neu geschaffenen Befugnisse des BKA in Bezug auf den Zugriff informationstechnischer Systeme (Online-Durchsuchung) stoßen im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 27.02.2008 (1 BvR 370/07) auf massive Kritik. Zwar wurden die Grundzüge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Online-

Durchsuchung berücksichtigt. Höchst bedenklich an dem Gesetzesentwurf ist aber, dass völlig unbestimmte Formulierungen Gesetzeskraft erlangen sollen (wie etwa: "soweit technisch möglich" oder "nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen" oder "Soweit möglich ist technisch sicherzustellen"). Was an Schutz technisch noch nicht möglich ist oder nicht für möglich gehalten wird, findet dann ohne Schutz statt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil den Gesetzgeber erneut verpflichtet, den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu gewährleisten. Diese Vorgabe des Gerichts gilt nicht nur für eine etwaige gesetzliche Regelung zur „Online-Durchsuchung“, sondern für alle Eingriffsmaßnahmen. Es ist mehr als fraglich, ob der Gesetzesentwurf diesen Vorgaben entspricht.

Gerade die umfassenden Regelungen zum Lausch- und Videoangriff, die sogar in Privatwohnungen Unbeteiligter erlaubt werden sollen, wenn dort Verdächtige vermutet werden, belegen, dass Bundesinnenminister Schäuble mit diesem Gesetzesentwurf weit über ein rechtsstaatlich verhältnismäßiges Maß hinaus geht. Offenbar soll es keinen überwachungsfreien Raum mehr geben.

Die bisherige informationelle Gewaltenteilung zwischen den Polizeien der Länder und dem BKA diene auch dem Datenschutz. Zwar soll dem Gesetzesentwurf zufolge, trotz Aufgabewahrnehmung durch das Bundeskriminalamt, die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr unberührt bleiben. Dies führt zu erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen, da nach geltendem Recht auch die Länder bei Abwehr einer durch den internationalen Terrorismus begründeten Gefahr parallele Abwehrmaßnahmen ergreifen können. Angesichts der Weite der für das Bundeskriminalamt vorgesehenen und den Landespolizeibehörden bereits eingeräumten Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsbefugnissen steht zu befürchten, dass es zu sich überschneidenden und in der Summe schwerwiegenderen Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht Betroffener durch das Bundeskriminalamt und die Landespolizeibehörden kommen wird.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben sich in diesem Sinne in einer Entschließung im April 2008 gegen die Pläne ausgesprochen, dass das BKA nach dem Gesetzesentwurf derart weit reichende Befugnisse erhalten soll.

Karl-Martin Hentschel

und Fraktion